Senatsverwaltung für Finanzen

BERLIN

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV B 1- TLSD 3210-1/2014-2-3
Frau Neidenberger

Tel. +49 30 9020 3075
Arlett.Neidenberger@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

6. Dezember 2021

Rundschreiben IV Nr. 67/2021

Lohnsteuerliche Behandlung pauschaler Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit und Wechselschichtarbeit übergeleiteter Beschäftigter

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- zur lohnsteuerlichen Behandlung pauschaler Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit für aus dem BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Personenkraftfahrer (Altverträge),
- zur lohnsteuerlichen Behandlung der Zeitzuschläge für Wechselschichtarbeit für aus dem BMT-G/B-MT-G-O übergeleitete Beschäftigte (Altverträge)

I. Allgemeines

Die nachstehenden Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung pauschaler Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit ergehen für aus dem BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Personenkraftfahrer (sog. Altverträge), auf die die nachstehend genannten Tarifverträge Anwendung finden. Nur in diesen Altfällen werden pauschale Zeitzuschläge für Sonntags,- Feiertags-, Nachtarbeit gemäß

- § 3 des Tarifvertrages über die Arbeitszeit und die Pauschallöhne von Kraftfahrern i. d. F. des TV Wiederaufnahme Berlin und
- § 3 des Tarifvertrages über die Arbeitszeit und die Pauschallöhne für Polizeikraftfahrer i. d. F. des TV Wiederaufnahme gezahlt.

Nach dem bis 2007 geltenden Ländererlass der Senatsverwaltung für Finanzen vom 31.08.1978 – III C 1 S 2343-6/76 – war die Steuerfreiheit pauschal gezahlter Zuschläge für Personenkraftfahrer im öffentlichen Dienst auch ohne Einzelnachweis anzuerkennen. Anlässlich einer Lohnsteueraußenprüfung des Betriebsstättenfinanzamtes ist auf die geltende Rechtslage hinzuweisen.

Darüber hinaus ergehen Hinweise zur lohnsteuerlichen Behandlung der Wechselschichtzulage für aus dem BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Beschäftigte, die diese gemäß § 24 BMT-G i. V. m. § 6 Absatz 2 des BTV Nr. 1 zum BMT-G über § 60 Abs. 6 des Angleichungs-TV Land Berlin in der nach Anlage 3 zur Anlage 1 Teil II zum TV Wiederaufnahme Berlin geltenden Fassung erhalten. Bislang wurde ein pauschaler Anteil der Wechselschichtzulage in einen steuerfreien Teil und in einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt. An der Splittung in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Teil der Wechselschichtzulage kann wegen der geltenden Rechtslage nicht festgehalten werden.

II. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit für aus dem BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Personenkraftfahrer

1. Gemäß § 3b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Zuschläge steuerfrei, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Die tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ist stets durch Einzelaufzeichnung nachzuweisen. Entsprechende Einzelaufzeichnung können Stundenzettel, Stempelkarten, Schichtpläne mit ergänzenden Eintragungen und Ähnliches

sein. Erforderlich sind dabei Angaben über den Arbeitstag (Datum), die geleisteten Arbeitsstunden und ggf. die Uhrzeit (z.B. bei geleisteter Nachtarbeit).

Soweit Zuschläge gezahlt werden, ohne dass der Arbeitnehmer in der begünstigten Zeit gearbeitet hat, z.B. bei Lohnfortzahlung an Feiertagen, im Krankheits- oder Urlaubsfall, sind sie steuerpflichtig.

Unter den Voraussetzungen des R 3b Abs. 7 i. V. m. H 3b Amtliches Lohnsteuer-Handbuch 2021 (LStH 2021) zum Stichwort „Pauschale Zuschläge“ können pauschale Zuschläge steuerfrei sein, wenn sie als Abschlagszahlungen oder Vorschüsse für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Werden die Zuschläge als laufende Pauschale gezahlt, muss eine Verrechnung mit den im Einzelnen nachgewiesenen tatsächlichen Zeiten für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ggf. auch erst in einem späteren Lohnabrechnungszeitraum vorgenommen werden. Soweit Zuschläge allerdings gezahlt werden, ohne dass der Arbeitnehmer in der begünstigten Zeit gearbeitet hat, sind diese steuerpflichtig.

2. Eine nachträgliche Überprüfung der tatsächlichen Zeiten für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ist rückwirkend auf alle lohnsteuerlich dem Kalenderjahr 2021 zugeordneten pauschalen Zeitzuschläge anzuwenden und noch bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (eLStB) für 2021 zulässig. Die eLStB für 2021 ist der Finanzverwaltung spätestens bis zum 28.02.2022 zu übermitteln.

   Künftig kann eine Verrechnung entweder durch eine monatliche Gegenüberstellung (Pauschalierung – nachgewiesene tatsächliche Zeiten) oder ggf. auch in einem späteren Lohnabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr erfolgen. Eine Steuerpflicht der Zuschläge ergibt sich dann nur, wenn eine nachträgliche Verrechnung mangels Nachweis unterbleibt oder die tatsächlich geleistete Arbeit zu den begünstigten Zeiten geringer ist, als durch den pauschal gezahlten Zuschlag prognostiziert.

III. Wechselschichtzulage für aus dem BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Beschäftigte

1. Die für Wechselschichttätigkeit gezahlten Zuschläge sind nicht von der Steuerbefreiung des § 3b EStG begünstigt und daher steuerpflichtig. Zu den sogenannten Wechselschichtzulagen hat der BFH in seinem Urteil vom 07.07.2005 - BStBl. II S. 888 entschieden, dass entsprechende Zuschläge, die der Arbeitnehmer für seine

Wechselschichttätigkeit regelmäßig und fortlaufend bezieht, dem steuerpflichtigen Grundlohn zugehörig sind. Sie sind auch während der durch § 3b EStG begünstigten Nachtzeit nicht nach § 3b EStG steuerfrei (vgl. H 3b LStH 2021 Stichwort „Wechselschichtzulage“). Nach § 3b Abs. 1 EStG sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 dieser Vorschrift ist Grundlohn der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Die Steuerbefreiung tritt allerdings nur ein, wenn die neben dem Grundlohn gewährten Zuschläge "für" Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit geleistet werden. Zuschläge für „Wechselschichtarbeit“ werden objektiv nicht ausschließlich für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt. Vielmehr dient der Zuschlag dem finanziellen Ausgleich der besonderen Belastung des Biorhythmus aufgrund häufig wechselnder Arbeitszeiten und einem hohen Anteil an Nachtdienststunden. Es muss sich objektiv um ein zusätzliches Entgelt für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit handeln. Begünstigt sind daher nur solche Zuschläge, die ausschließlich eine ungünstig liegende Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit abgelten (vgl. insoweit BFH, Urt. v. 15.02.2017 - BStBl. II 2017 S. 644, Rz. 14f.).

Die aufgrund eines Dienstplans regelmäßig in Wechselschicht tätigen Arbeitnehmer erhalten einen pauschalen Zuschlag zu ihrem Grundlohn. Diese Zuschläge werden betragsmäßig nicht aufgeteilt, sondern einheitlich als ein Zuschlag für die Wechselschichttätigkeit und nicht teilweise gezielt zusätzlich für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt. Eine nachträgliche prozentuale Aufteilung ist vor dem Hintergrund der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht möglich.

2. Die steuerpflichtige Behandlung der Wechselschichtzulage ist rückwirkend auf alle lohnsteuerlich dem Kalenderjahr 2021 zuzuordnenden Wechselschichtzuschläge betreffenden Altverträge anzuwenden. Die rückwirkend ab dem 01.01.2021 somit aufzurollenden Personaleinzelfälle sind spätestens bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (eLStB) für 2021 anzustoßen.

IV. Änderungen der IPV-Systemeinstellungen

Die erforderlichen Änderungen der IPV-Systemeinstellungen sind angestoßen. Über die Systemänderungen werden die Dienststellen gesondert durch IPV Rundschreiben informiert.

Führt die Steuernachforderung zu einer sozialen Härte bei der/dem Beschäftigten, habe ich keine Bedenken, wenn zur Abmilderung von Härtefällen im Einzelfall ein Vorschuss auf künftig zustehende Entgeltzahlungen eingeräumt wird.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke
Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.